

# **Satzung**

## **über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für das Amt Mittelholstein**

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der zur Zeit gültigen Fassung, der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) in der zur Zeit gültigen Fassung und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 09.01.2012 folgende Entschädigungssatzung für das Amt Mittelholstein erlassen:

### **§ 1**

#### **Amtsvorsteherin oder Amtsvorsteher**

- (1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe des § 4 der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages nach der Entschädigungsverordnung.
- (2) Die Stellvertretenden der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese wird gewährt bei ersten Stellvertretenden in Höhe von 30% des Höchstsatzes nach § 4 der Entschädigungsverordnung, bei zweiten Stellvertretenden in Höhe von 10% des Höchstsatzes nach § 4 der Entschädigungsverordnung.
- (3) Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher und deren/dessen Stellvertretung werden Reisekosten nach § 5 Abs. 1 bis 3 Bundesreistekostengesetz erstattet.

### **§ 2**

#### **Amtsdirektorin oder Amtsdirektor**

- (1) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor erhält nach Maßgabe des § 10 a der Kommunalbesoldungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages nach der Kommunalbesoldungsverordnung.
- (2) Die Stellvertretenden der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese wird gewährt bei ersten Stellvertretenden in Höhe von 30% des Höchstsatzes nach § 4 der Entschädigungsverordnung, bei zweiten Stellvertretenden in Höhe von 10% des Höchstsatzes nach § 4 der Entschädigungsverordnung.

### **§ 3**

#### **Mitglieder des Amtsausschusses**

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe des § 2 der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Die persönlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erhalten im Falle der Vertretung bei Verhinderung des Mitgliedes nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung für die Sitzungsteilnahme.

#### **§ 4 Ausschussvorsitzende**

Ausschussvorsitzende mit Ausnahme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Amtsausschusses und bei deren Verhinderung deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

#### **§ 5 Mitglieder des Hauptausschusses und deren Stellvertretende**

(1) Die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Nr. 3a) der Entschädigungsverordnung.

(2) Die persönlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erhalten im Falle der Vertretung bei Verhinderung des Mitgliedes nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung für die Sitzungsteilnahme.

#### **§ 6 Sonstige Entschädigungen**

(1) Der Höchstbetrag nach § 13 Abs. 2 Entschädigungsverordnung (Verdienstaufwandsentschädigung) wird auf 40,00 € je Stunde festgelegt. Der Höchstbetrag, der bei der Verdienstaufwandsentschädigung je Tag nicht überschritten werden darf, wird auf 200,00 € festgelegt.

(2) Der Stundensatz nach § 13 Abs. 3 Entschädigungsverordnung (Abwesenheitsentschädigung) wird auf 12,00 € festgelegt.

(3) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes mit Ausnahme der Amtsvorsteherin bzw. des Amtsvorstehers bzw. im Verhinderungsfall seinen Stellvertretenden sind Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, zu erstatten. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

#### **§ 7 Amtswehrführung**

(1) Die Amtswehrführung erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der Verordnung.

(2) Die Stellvertretungen der Amtswehrführung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

**§ 8**  
**Sonstige Entschädigungen**

- (1) Die Amtswehrführung sowie deren Stellvertretungen erhalten eine Telefonkostenpauschale in Höhe von 15,00 € monatlich.
- (2) Die Amtswehrführung erhält eine Reisekostenpauschale in Höhe von 73,00 € monatlich.
- (3) Die Stellvertretungen der Amtswehrführung erhalten eine Reisekostenpauschale in Höhe von 46,50 € monatlich.
- (4) Den Brandschutzaufklärungsbeauftragten auf Amtsebene wird eine Entschädigung für ihre Tätigkeit in Höhe von 30,00 € monatlich gewährt.

**§ 9 Inkrafttreten**

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Hohenwestedt, 10.01.2012

Amt Mittelholstein  
Der Amtsdirektor

gez. Landt